
Infoblatt für Verlage: Schulbuch, Lehrmedien

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS AB 1.1.2018

a) Verwendung der Musterverlagsvertragsklausel

Verlage haben wie bereits bisher Anspruch auf den Verlagsanteil. Voraussetzung ist allerdings nunmehr, dass ihnen die von der Literar-Mechana wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Verlagsvertrag vom Autor/von der Autorin auch ausdrücklich eingeräumt worden sind. Dies geschieht durch die Verwendung der Musterverlagsvertragsklausel (enthalten in den §§ 2 (2) und 4 (6) des Musterverlagsvertrags http://www.literaturhaus.at/fileadmin/user_upload/autorInnen/bilder/ig/Muster-Verlagsvertrag_Neufassung.pdf).

b) Garantieerklärung des Verlags und Verlagsmeldung

Verlage erklären jedes Jahr unmittelbar nach dem Erscheinen, spätestens jedoch bis zum 15.12. gegenüber der Literar-Mechana, ob ihm für die Publikationen, die im laufenden Jahr erschienen sind, die entsprechenden gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt sind und dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn festgestellt wird, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung nicht berechtigt ist („Garantieerklärung des Verlags“).

Die unmittelbare bzw. möglichst zeitnahe Meldung der Publikation dient einer raschen und komplikationsfreien Abwicklung. Zudem unterstützt es dabei potentielle Konfliktsituationen und den damit verbundenen Mehraufwand für alle Beteiligten zu vermeiden.

Der Verlag meldet zugleich die Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind und die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels, der Autor/inn/en, der Gesamtseitenanzahl sowie die von ihm verwendeten ISBN.

c) Werkmeldung durch den Autor/die Autorin und Abrechnung des Verlagsanteils

Autor/inn/en- und Verlagsanteile werden nach einheitlichen Kriterien verrechnet.

Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Dazu werden der Autor/die Autorin über die Gestaltung des Verlagsvertrags, die der Verlag der Literar-Mechana bekannt gegeben hat, informiert.

Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (bei Beiträgen in Büchern und Zeitschriften gilt ein Schwellenwert von 40 Normseiten). Autor/in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konflikts informiert. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen belegt werden, ob dem Verlag die erforderlichen gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt worden sind, erfolgt eine Abrechnung ausschließlich nach Maßgabe der Meldung des Autors /der Autorin.

Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt.

Liegt keine Garantieerklärung des Verlags und/oder keine vollständige Meldung des Verlags vor, gibt ausschließlich die Meldung und Zustimmung des Autors/der Autorin den Ausschlag.

d) Werke ohne Autor/inn/enmeldung

Die von Autor/inn/en nicht gemeldeten Werke, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, bedürfen, um dennoch an der Verteilung teilnehmen zu können, der Meldung durch die Verlage und werden nach Maßgabe dieser verteilt, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Autor/inn/enverrechnung vorliegen.

Es werden nur solche Publikationen berücksichtigt, die im Jahr vor der Abrechnung erschienen sind. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist. Jede Publikation kann nur einmalig berücksichtigt werden. Neu- und Folgeauflagen, die nicht im selben Jahr wie die Erstauflage erschienen sind, können ebenfalls gemeldet werden. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

HINTERGRUND

Entscheidungen des EuGH und des deutschen BGH haben – bei allerdings anderer Rechtslage – auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in Österreich geführt. Die Literar-Mechana hat die Entwicklungen in Europa zum Anlass genommen und auf freiwilliger Basis die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen, um Verlage weiterhin an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen teilhaben zu lassen. Hierbei war der partnerschaftliche Grundgedanke der Literar-Mechana, die Fortsetzung der bisherigen Wahrnehmungspraxis, die gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen wirksam zu vertreten und ebenso maßgebend wie das allseitige Bedürfnis nach Rechtssicherheit.

Beachten Sie bitte, dass die neuen Verteilungsbestimmungen erst für die Verteilung der im Jahr 2018 erzielten Erlöse gelten und erstmals bei der Ausschüttung, die Sie im Jahr 2019 von der Literar-Mechana erhalten, angewendet werden.